



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 28.02.2007

Keine Zweitwohnungssteuer für Dauercamper

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat heute der Klage eines Dauercampers gegen die Gemeinde Schwangau wegen Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer stattgegeben.

Nach der Satzung der Gemeinde wird die Zweitwohnungssteuer in der niedrigsten Stufe von 120,-EUR auch von Dauercampern erhoben, die ihre „Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen und Wohnschiffe“ mehr als 6 Monate nicht oder nur unerheblich fortbewegen.

Ausschlaggebend für den Ausgang des Verfahrens war, dass das Gericht die Zweitwohnungssteuersatzung insoweit als nichtig ansah, als darin Campingwagen etc. ohne weiteres Wohnungen gleichgestellt und als solche behandelt werden.

Nicht ausschlaggebend für die Entscheidung war die gleichzeitige Erhebung von Kurbeiträgen neben der Zweitwohnungssteuer, was vom Kläger wegen der Doppelbelastung gleichfalls gerügt, aber vom Gericht für zulässig erachtet worden ist.

Der Gesetzgeber hat zwar im Jahr 2004 die Satzungen über Zweitwohnungssteuer von der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der Zustimmung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern freigestellt. Die Abgabe auf Campingwagen etc. stellt aber eine andere, neue Art von Aufwandssteuer dar, die von der Genehmigungs- und Zustimmungspflicht nicht befreit ist.

Das Gericht hat die Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen, weil diese Frage in Bayern bislang obergerichtlich nicht geklärt ist.

Urteil vom 28. Februar 2007 (Az. Au 6 K 05.1988)